

SSV 1949 Mühlhausen-Uelzen e.V.

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 9 und 22 der Satzung in der Fassung vom 20.06.2013 und hat nur für die Abteilungen Fußball und Tischtennis Gültigkeit.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Mitgliedsbeiträge allgemein

Die Mitgliedsbeiträge wurden von der Mitgliederversammlung am 21.05.2017 ab dem **01.01.2018 bzw. 01.01.2019** wie folgt beschlossen:

Kinder und Jugendliche	ab 01.01.2018	=	8,00 €/mtl.
Erwachsene -passive Mitglieder-	ab 01.01.2018 = 9,00 €/mtl., ab 01.01.2019 = 10,00/mtl.		
Erwachsene -aktive Mitglieder-	ab 01.01.2018 = 11,00 €/mtl., ab 01.01.2019 = 12,00/mtl.		

Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes beitragsfrei gestellt werden.

Bei **Vereinseintritt** im lfd. Geschäftsjahr ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen

Die Mitgliedsbeiträge können halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.

Der Halbjahresbeitrag ist zum 01.12. für das 1. Halbjahr des folgenden Jahres und zum 01.06. für das 2. Halbjahr fällig. Die jährliche Zahlweise erfolgt zum 01.06. eines jeden Jahres.

Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 08.10.2013 die Mitgliedsbeiträge für die Spielgruppe, Kinder bis zum 4. Lebensjahr auf 3,00 €/Mon. = 36,00 €/Jahr beschlossen. Die Beiträge werden ¼-jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

IV. Mitgliedsbeiträge für

a) Familienmitgliedschaften

Ab 3. Familienmitglied im SSV ist dieses beitragsfrei. Berechnet werden die beiden höchsten Beiträge der Mitgliedschaften.

b) Mitgliedschaften von ehrenamtlichen Mitarbeitern

Trainer/Übungsleiter/Betreuer	12,00 Euro Jahresbeitrag
Schiedsrichter	12,00 Euro Jahresbeitrag

c) Sonder- Mitgliedschaften

Schüler und Studenten	72,00 Euro Jahresbeitrag
Harz IV – Empfänger	60,00 Euro Jahresbeitrag

SSV 1949 Mühlhausen-Uelzen e.V.

V. Regelungen

Spielen ehrenamtliche **Mitarbeiter noch aktiv** in einer Jugend- oder Senioren-Mannschaft, ist der normale Jahresbeitrag fällig.

Die Mitglieder, die **im lfd. Geschäftsjahr volljährig** werden und nicht mehr in einer (Jugend-)Mannschaft aktiv spielen, haben unaufgefordert halbjährlich eine Kopie der Schüler-/Studenten-Bescheinigung dem Hauptkassierer für das Wintersemester bis zum 31.10. d.J. und für das Sommersemester bis zum 30.04. d.J. vorzulegen. Hartz IV-Empfänger erbringen den Nachweis ebenfalls zu den zuvor genannten Terminen. Bei Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage wird der Erwachsenen-Beitrag eingezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Hauptkassierer mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Bei einer eventuellen **Rücklastschrift** durch die Bank wird das Mitglied schriftlich darüber informiert. Die entstandenen Kosten der Bank nebst einer **Bearbeitungsgebühr** von 5 Euro sind vom Mitglied zu übernehmen. Bei einem Mahnverfahren werden pro Mahnung 10 Euro **Mahngebühr** dem Mitglied belastet. **Bis zur vollständigen Zahlung der offenstehenden Beträge wird das Mitglied vom Spielbetrieb ausgeschlossen.**

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben.

Die Satzung gibt unter dem Abschnitt **B. Vereinsmitgliedschaft** mit den §§ 5 bis 10 weitere detaillierte Verfahrensvorgaben, die hier nicht besonders erwähnt werden müssen.

VI. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Der Vorstand hat in der Sitzung am 15.11.2017 die Beitragsordnung beschlossen

Sie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.